

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1835**

1 (2.1.1835)

Großherzoglich Badisches  
**Neuzeitblatt**  
für den Unterhein-Kreis.

N<sup>o</sup> 1.

Freitag den 2. Januar

1835.

Mit großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

**B e r o r d n u n g.**

No. 26,382.

Die Frohndfreiheit der Hebammen betr.  
Durch hohe Entschliekung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. No. 12,277 — 78 wird verfügt, daß die Ehemänner der Hebammen, da, wo nach §. 62, 64 und 67 der Gemeindeordnung noch Gemeindefrohnden in natura geleistet werden, gemäß dem §. 46 des Bürgerannahme-Gesetzes, von dieser Naturalleistung frei sind, sie haben aber nach §. 47 dieses Gesetzes, verglichen mit den §§. 66, 68 und 69 der Gemeindeordnung, an den — zur etwaigen Bezahlung dieser Gemeindedienste gemachten Umlagen beizutragen, es sey denn, daß ihnen der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses eine Freiheit von diesen Beiträgen bewillige.

Da nun aber die Gehalte der Hebammen früher mit Rücksicht auf ihre damalige, unbedingte Frohndfreiheit nur nieder festgesetzt wurden, und diese Frohndfreiheit als ein Theil ihres Gehaltes anzusehen ist, so ist billig, daß ihnen dasjenige, um was sie durch jene Umlage für Gemeindedienste da oder dort verkürzt werden sollten, auf irgend eine Weise wieder aufgebessert werde.

Sämmtliche Aemter haben daher die Gemeinderäthe aufzufordern:

- a) entweder nach Maafgabe des Bürgerannahme-Gesetzes die Ehemänner der Hebammen von den — für etwaige Zahlung von Gemeindegeldern gemachten Umlagen frei zu lassen;
- b) oder aber sich mit der Hebamme über eine Aufbesserung ihres fixen Gehalts als Entschädigung für die Aufhebung der Beitragsfreiheit zu jenen Frohndlasten zu vereinbaren. Geschieht weder das eine noch das andere, so ist
- c) die Umlage für solche Gemeindegeldern nach §. 47 des Bürgerannahme-Gesetzes zwar auch auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derselben aber zu ihrer Entschädigung für die — ihnen als Besoldungstheil bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindegeldern-Kasse zu übernehmen.

Mannheim den 22. Dezember 1834.

Großherzogliche Regierung des Unterhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

No. 26,556. Von großherzogl. Ministerium des Innern wurde durch hohe Entschliekung vom 9. d. M., No. 12,515, gestattet, daß die Sanitätsdiener, die keine Pferdsfourrage beziehen, bis zu der demnächst neu erscheinenden Verordnung bei Besuchen in Orten,

die über eine halbe Stunde von ihrem Wohnort entfernt sind, neben der Diät noch Rittlohn und Trinkgeld berechnen dürfen, wovon die betreffenden Sanitätsdiener in Kenntniß gesetzt werden. Mannheim den 24. Dezember 1834.

Großherzogliche Regierung des Unterhein-Kreises.

Dahmen.

Bretten. Der unten signalisirte Bursche, welcher sich eines mit Einsteigen begangenen Diebstahls und eines Straßenraubs höchst verdächtig gemacht hat, ist Anfangs dieses Monats aus seinem Heimathsorte Gondelsheim ohne Ausweis über seine Person, so viel uns bekannt ist, entwichen, und hat sich auf diese Art der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen daher sämtliche großherzogl. Polizeibehörden, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Der Bursche Johann Regel von Gondelsheim ist 35 Jahre alt, 5' 8" groß, besetzter Statur, hat ein länglichtes Gesicht, gesunde Farbe, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, länglichte Nase, starken schwarzen Bart, ovales Kinn, mangelhafte Zähne, und stößt im Sprechen mit der Zunge etwas an. Bretten den 24. Dezbr. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Nestler.

Vdt. Daferner.

Bruchsal. Rosine Kaiser von Tiefenbach, königl. württemberg. Oberamts Maulbronn, wurde wegen gebrochener Landesverweisung zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, hat solche heute erstanden, und wird wiederholt der großherzogl. badischen Lande verwiesen.

Personbeschreibung.

Dieselbe ist 40½ Jahre alt, 5' groß, hat schwarzbraune Haare, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, länglicht blaßes Gesicht, niedere eingebogene Stirne, lange Nase, breiten Mund, gute Zähne und breites Kinn. Bruchsal den 26. Dezbr. 1834.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

Mdßklich. Fidel Bieder von Mdßklich wurde mit Loos-No. 23 zur Conscription pro 1835 bei der unterm 13. d. M. stattgehabten

Aushebung zum Activdienst berufen, und wird hiermit als untroubt abwesend, zur Stellung bei dem diesseitigen Bezirksamt binnen 6 Wochen mit dem Beifügen vorgeladen, daß gegen denselben im Richterscheinungsfalle der Verlust des Ortsbürgerrechts so wie die gesetzliche Geldstrafe ausgesprochen werde. Mdßklich den 16. Dezbr. 1834.

Großh. b. f. Bezirksamt.

Schwab.

[1] Heidelberg. Bei der heute dahier stattgehabten Rekruten-Aushebung sind nachstehende, zum Activ-Militär-Dienst berufenen Milizpflichtige unentschuldigt ausgeblieben:

Loos-No. 62, Wolff Aron von Rohrbach,

» » 116, Johann Ddrsam von Hinterheubach,

» » 119, Joh. Adam Schatz von Heidelberg.

Dieselben werden andurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei diesseitiger Stelle einzufinden, und über ihr Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls sie des Vergehens des Ungehorsams in Erfüllung ihrer Milizpflicht für schuldig erkannt, und mit der gesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Heidelberg den 20. Dezbr. 1834.

Großh. Oberamt.

Eichrodt.

Vdt. Seuffert.

Buchen. Da der pro 1835 conscriptionspflichtige und mit Loos-No. 39 zum Dienst eintritt bestimmte Karl Baumann von Gdingen, als Bäckergefell auf der Wanderung, sich nicht zur Aushebung gestellt hat, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er als Refractär angesehen und die gesetzliche Strafe

über ihn erkannt werden wird. Buchen den 15. Dezbr. 1834.

Großh. Bezirksamt.  
Siegel.

[1] Mannheim. Zur Besorgung der diesseitigen Konzilegeschäfte wird die Anstellung eines verpflichteten Actuars mit fixem Gehalte beabsichtigt. Als Hauptbedingung wird angenommen, daß das anzustellende Subjekt ein recipirter Scribent seye, eine gute Handschrift schreibe und zur Führung der Hauptprotokolle die erforderliche Fähigkeit besitze.

Diejenigen Herren Scribenten, welche hierauf reflectiren wollen, werden daher eingeladen, ihre desfallsigen Anträge unter Beifügung ihrer resp. Zeugnisse längstens bis zum Ende des kommenden Monats Januar porto frei dem unterzeichneten Bürgermeister einzusenden, von welchem die weitem Bedingnisse vernommen werden können. Mannheim, den 24. Dez. 1834.

Der Gemeinderath.  
Hutten.

Schubauer.

Schoppsheim. Die auf den 1. Februar k. J. dahier zu besetzende Actuar- und Sportelextrahenten-Stelle, mit einem Gehalt von 300 fl. nebst ansehnlichen Accidenzien, wird den Herren Scribenten, welche hiezu Lust haben, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse hiermit angetragen. Schoppsheim den 26. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.  
Benig.

Weinheim. Die Deputation der Unter-rheinkreis-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Weinheim, läßt zur Verbesserung des Hanfbauers in ihrem Bezirke, wieder eine Parthie Oberländer Hanfsamen zur Abgabe an Landwirthse kommen, welche im Frühling 1835 Hanf bauen wollen.

Sie kann den Sester dieses Samens zu 1 fl. 44 fr. ablassen, und fordert diejenigen Hanfbauern, welche davon zu erhalten wünschen, auf, sich längstens bis den kommenden ersten Februar um so gewisser hier schriftlich zu melden, als später keine

Bestellungen mehr angenommen werden können. Weinheim den 29. Dezbr. 1834.

Der Vorstand.  
Frb. v. Babo.

[101] Karlsruhe. Friedrich Seith Neugass von Liedolsheim ist im ersten Grad für mundtobt erklärt und ihm Gemeinderath Christian Seith von da als Aufsichtspfleger beigegeben worden, ohne dessen Mitwirkung er die im L. R. S. 513 benannte Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann. Karlsruhe den 4. Dezember 1834.

Großh. Landamt.  
v. Fischer.

Vdt. Gulde.

[1] Neckarbischofsheim. Der ledige Johann Volkert von Hüffenhardt wurde wegen verschwenderischen Lebenswandels für mundtobt erklärt, und ihm der Bürger Peter Eckert von dort als Pfleger beigegeben, ohne dessen Einwilligung Volkert die im L. R. S. No. 513 aufgeführten Handlungen rechtsgültig nicht eingehen kann. Neckarbischofsheim den 13. Dezbr. 1834.

Großh. Bezirksamt.  
Eckstein.

Neckargemünd. Unsere Fahndung vom 21. v. M., auf den Uhmacher Schweinfurt, wird zurückgenommen, da er Churfürstlich hessischer Unterthan und in Churbessen arretirt ist. Neckargemünd den 29. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.  
Weng.

Vdt. Degen.

Adelsheim. Da Franz Karl Böller von Hüngheim bereits heute dahier eingebracht worden, so nehmen wir andurch unsere Fahndung vom 20. d. M. wieder zurück. Adelsheim den 24. Dezbr. 1834.

Großh. Bezirksamt.  
Stuber.

Vdt. Herrmann.

Sinsheim. Die Gant des Handelsmanns Siegmund Friedrich Wintner von Adersbach betr. Alle diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen nicht richtig gestellt haben, werden auf den Antrag des Gontanwalds von der vorhande-

nen Vermögensmasse anmit ausgeschlossen.  
Sinsheim den 22. Dezbr. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Fieser.

Vdt. Sommer.

### A n z e i g e n.

Hollerbach. Bei Franz Schwing in  
Hollerbach liegen 150 fl. Vormundschaftsgel-  
der zu 5pCt. zum Ausleihen bereit.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche  
an folgende Personen Forderungen haben,  
unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhan-  
denen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten,  
zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem  
Bezirksamt Sinsheim.

[103] zu Hoffenheim, an den in die  
Schweiz abziehenden Georg Martin Sohn's,  
auf Mittwoch den 7. Januar 1835, früh 8  
Uhr, auf der Amtskanzlei zu Sinsheim.

[104] Sinsheim. Ueber das Vermögen  
des Maurermeisters Gottlieb Spielmacher  
von Sinsheim ist Gant erkannt, und wird  
Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugs-  
verfahren auf Donnerstag den 29. Januar  
1835, früh 8 Uhr, auf dahiesiger Amtskanz-  
lei anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Masse  
machen wollen, haben solche in der angefeh-  
ten Tagfahrt, bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Gant, persönlich oder durch  
gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder münd-  
lich anzumelden, und zugleich die etwaigen  
Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeich-  
nen, die der Anmeldende geltend machen  
will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Be-  
weisurkunden oder Antretung des Beweises  
mit andern Beweismitteln.

In der anberaumten Tagfahrt soll ein Mas-  
sepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt,  
und Borg- oder Nachlassvergleich versucht

werden, was mit dem Beifage bemerkt wird,  
daß in Bezug auf Borgvergleiche und Er-  
nennung des Massepflegers und Gläubiger-  
ausschusses die Richterscheinenden als der  
Mehrheit der Erschienenen beitreten angefe-  
hen werden sollen. Sinsheim den 20. Dezbr.  
1834.

Großh. Bezirksamt.

Fieser.

[101] Mosbach. Gegen Salomon Kauf-  
mann von Kleineicholzheim ist förmlich Gant  
erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs-  
und Vorzugsverfahren auf den 30. Januar  
1835, Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für ei-  
nem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen  
wollen, haben solche in der angefehten Tagfahrt,  
bei Vermeidung des Ausschlusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-  
mächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumel-  
den, und zugleich die etwaigen Vorzugs- u. Un-  
terpfandsrechte zu bezeichnen, die sie geltend  
machen wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung  
der Beweisurkunden oder Antretung des Be-  
weises mit andern Beweismitteln.

Bei einem allenfalls zu Stande kommen-  
den Borg- oder Nachlassvergleich, bei Er-  
nennung des Massepflegers und Gläubiger-  
ausschusses werden die Richterscheinenden als  
der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-  
gesehen. Mosbach den 5. Dez. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Lederle.

Vdt. Gravenauer.

[101] Willingen. Gegen Handelsmann  
Karl Müllenberg von hier, welcher sich  
zahlungsunfähig erklärt hat, haben wir Gant  
erkannt und setzen zur Richtigstellung und  
zum Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag den 30. Januar 1835, früh  
9 Uhr,

hiermit fest.

Alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gant-  
masse machen wollen, haben solche in der  
angefehnten Tagfahrt, bei Vermeidung des  
Ausschlusses von der Gant, persönlich oder  
durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich, anzumelden, und zugleich die



## Viktualien = Preise

der großherzoglich badischen Hauptstadt Mannheim.

### I. Polizei-Taxen für den Monat Januar 1835.

B r o d.	Neues Gew.	Pf.	Vth.	F l e i s c h.	Neues Gew.	fr.	pf.
Ein Luden- oder gerissener Paarwed für 1 fr.		—	7½	Maß Ochsenfleisch, das Pfund . . . . .		10	2
» rundes Wasserbrod, ein lang gerissenes Tafelbrod, und ein Kummelbrod für 1 fr.		—	6¼	Kalb- . . . . .		8	—
» Milchbrod für 1 fr.		—	5½	Lamm- . . . . .		9	—
» Tafelbrod von Weismehl für 4 fr.		—	31	Schweine- . . . . .		9	2
» Tafelbrod von Weismehl für 2 fr.		—	14	1) Die Fleischwaage darf nur ein Zehntheil des Gewichtes, 1 Pf auf 10, und zwar von der nämlichen Gattung, betragen.			
» stahlmäßiges Kundenbrod für 10½ fr.		—	4	2) Bei den jüdischen Gegenden steht das Pf der drei ersten Fleischwaagen um einen halben Kreuzer wohlfeiler.			
» stahlmäßiges Kundenbrod für 5½ fr.		—	2				

### II. Marktpreise von dem Monate Dezember 1834.

G r e i d e u. sonstige Früchte.				F i s c h e.			
Neues Maas	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.
Korn, das Malter . . . . .	6	4	—	Salmen, das Pfund . . . . .	—	—	—
Berste . . . . .	5	27	—	Hechte . . . . .	—	—	27
Spelz . . . . .	3	58	—	Karpfen . . . . .	—	—	19
Spelzferne . . . . .	9	47	2	Ual . . . . .	—	—	30
Waltzen . . . . .	8	13	—	Bärche . . . . .	—	—	22
Hafer . . . . .	3	48	—	Schleiben . . . . .	—	—	12
Walschhorn . . . . .	7	19	—	Barben . . . . .	—	—	10
Linzen . . . . .	—	—	—	Weißfische . . . . .	—	—	3
Erbsen . . . . .	—	—	—	S h m a l z.			
Bohnen . . . . .	—	—	—	Frische Butter, das Pfund . . . . .	—	—	20
Hirsen . . . . .	—	—	—	Nierenfett . . . . .	—	—	16
Wicken . . . . .	—	—	—	Lammfett . . . . .	—	—	16
Keps . . . . .	—	—	—	Schweinefett . . . . .	—	—	16
Kartoffeln . . . . .	2	30	—	U n s c h l i t t u. L i c h t e r.			
Heu, der Sentner . . . . .	1	35	—	Rohes Unschlitt, der Sentner . . . . .	19	—	20
Kornstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 18 Pfund . . . . .	23	—	—	Lichter, bester Gattung, das Pfund . . . . .	—	—	20
Spelzstroh, 100 Gebund, das Gebund zu 14 Pfund . . . . .	16	—	—	Lichter, gemeiner Gattung, das Pfund . . . . .	—	—	—
M e h l.				Seife . . . . .	—	—	15
Korn- oder Roggenmehl, das Malter . . . . .	6	19	—	B r e n n h o l z.			
Weismehl in ganzer Parthie . . . . .	11	20	—	Buchenholz, das Maß . . . . .	15	—	30
Schwingmehl . . . . .	15	6	2	Eichenholz . . . . .	10	—	30
Dunstmehl . . . . .	12	10	2	Birkenholz . . . . .	11	—	50
Schrotmehl . . . . .	10	4	2	Eichen- und Birkenholz . . . . .	—	—	40
Kern- oder Grieismehl . . . . .	7	33	2	Tannenholz . . . . .	10	—	40
G e f l ü g e l.				Buchene Klappern . . . . .	11	—	15
Ein Truthahn . . . . .	2	42	—	Buchene Wellen, das Hundert . . . . .	2	—	39
Ein Kapau . . . . .	1	24	—	Torf, das Maß . . . . .	—	—	3
Eine Gans . . . . .	2	6	—	Lohfäse, das Hundert . . . . .	—	—	28
Eine Ente . . . . .	—	44	—	S o n s t i g e V i k t u a l i e n.			
Ein altes Huhn . . . . .	—	20	—	Schwarz Wildpret, das Pfund . . . . .	—	—	24
Ein Paar junge Hühner . . . . .	—	36	—	Roth Wildpret, das Pfund . . . . .	—	—	10
Ein Paar junge Tauben . . . . .	—	16	—	Ein Hase . . . . .	—	—	48
Ein Feldhuhn . . . . .	—	44	—	Ein größeres Spanferkel . . . . .	1	—	30
Eine Schnepfe . . . . .	—	—	—	Eyer, 2 Stück . . . . .	—	—	4
Ein Dugend Lerchen . . . . .	—	—	—	Salz, das Pfund . . . . .	—	—	3
Ein Spies Krammetsvögel, zu 4 St.	—	—	—	Milch, die Maas . . . . .	—	—	6
				Bier, die Maas . . . . .	—	—	6

Karl Hermisdorf, Redacteur.